

Mein Name ist Yvonne Dörfler, ich bin Diplom-Finanzwirtin und seit 10 Jahren bei der Zollverwaltung. Ich arbeite in der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz, der Fachbehörde der Zollverwaltung für den Gewerblichen Rechtsschutz.

Die Zollverwaltung in Deutschland ist dem deutschen Bundesministerium der Finanzen angegliedert. Es gibt 5 Bundesfinanzdirektionen, denen jeweils Fachpakete zugeteilt wurden. Der BFD Südost in Nürnberg wurde das Fachpaket Verbote und Beschränkungen zugeteilt, zu welchen auch der Gewerbliche Rechtsschutz gehört.

In Deutschland gibt es ca. 300 Zollämter, welche die Waren nicht nur an den Außengrenzen (Flughafen, Hafen) kontrollieren, sondern auch überall im Binnenland verteilt sind, um Warenabfertigungen in der Nähe der Firmen durchzuführen.

Die Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz (ZGR) wurde 1995 vom BMF eingerichtet, da der gewerbliche Rechtsschutz mehr und mehr an Bedeutung gewann. Wir sehen uns als Dienstleister für die Wirtschaft und informieren über die Möglichkeiten der Rechtsinhaber bei der Zollverwaltung, wir unterstützen bei der Antragstellung und beraten. Alle Grenzbeschlagnahmeanträge werden von der ZGR geprüft und beschieden und die Informationen aus den Anträgen an die Zollstellen weitergegeben. Außerdem schulen wir die Zollbeamten an den Zollämtern im Bereich gewerblicher Rechtsschutz und unterstützen bei schwierigen Fällen. Zuletzt vertritt die ZGR die deutsche Zollverwaltung auch innerhalb der EU-Kommission im Bereich gewerblicher Rechtsschutz. Die Mitarbeiter der ZGR sind Mitglieder von europäischen Arbeits-/ Projektgruppen und nehmen an den vierteljährlichen Sitzungen aller Mitgliedsstaaten teil.

Die Zollverwaltung hat Möglichkeiten Rechtsinhaber beim Kampf gegen Produkt- und Markenpiraterie zu unterstützen. Wie das funktioniert und was der Rechtsinhaber tun muss werde ich im Folgenden erläutern. Außerdem gebe ich einen Überblick über die Aktivitäten der Zollverwaltung im vergangenen Jahr im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz.

Was versteht man eigentlich unter „Produkt- und Markenpiraterie“?

Produktpiraterie ist das verbotene Nachahmen und Vervielfältigen von Waren, für die die rechtmäßigen Hersteller Erfindungs-, Design- und Verfahrensrechte besitzen. Hierunter würde also auch die widerrechtliche Nutzung von Sortenschutzrechten fallen.

Markenpiraterie ist das illegale Verwenden von Zeichen, Markennamen, Logos und geschäftlichen Bezeichnungen, die von den Unternehmen zur Kennzeichnung ihrer Produkte im Handel eingesetzt werden.

Die wichtigste Voraussetzung dafür, dass man seine Erfindungen, Entdeckungen oder geistigen Schöpfungen vor unbefugtem Kopieren oder Benutzen schützen kann ist, dass man die geistige Leistung dokumentiert und als seine eigene eintragen lässt. Die Gesetze kennen die verschiedensten Schutzrechte. Auch die Voraussetzungen, dass man ein Schutzrecht eintragen lassen kann sind verschieden. Die Zollverwaltung kann für die Rechtsinhaber von folgenden Schutzrechten tätig werden:

Marke, geschäftliche Bezeichnung

Patent, ergänzendes Schutzzertifikat

Gebrauchsmuster

Geschmacksmuster

Urheberrecht

Sortenschutz

Halbleitertopographie

Geographische Herkunftsbezeichnungen

Wenn man die Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllt und das Schutzrecht vom zuständigen Amt registriert wurde, erwirbt man gesetzliche Rechte, wie z.B. das alleinige Verfügungsrecht über das Schutzrecht, das alleinige Nutzungsrecht, das alleinige Herstellungsrecht, das alleinige Vertriebsrecht, das alleinige Recht zur Lizenzvergabe. Nutzen Dritte diese Rechte so müssen sie nachweisen können, dass sie dazu befugt sind.

Im Rahmen der Zollkontrollen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren kann der Zoll prüfen, ob gewerbliche Schutzrechte verletzt wurden. Dieses Verfahren nennt man umgangssprachlich Grenzbeschlagnahme.

Grenzbeschlagnahme bedeutet allgemein, dass der Zoll aufgrund eines Antrags eines Rechtsinhabers verdächtige Sendungen anhalten und untersuchen kann. Dabei dürfen auch Muster und Proben entnommen werden und dem Rechtsinhaber zusammen mit Informationen zur Sendung übermittelt werden. Stellt sich heraus, dass es sich tatsächlich um Fälschungen handelt darf der Zoll die gefälschten Waren vernichten.

Hierzu gibt es natürlich rechtliche Grundlagen, die die Zollverwaltung dazu ermächtigen. Dies sind im einzelnen die in der gesamten EU geltende Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 vom 02.08.2003 i.V.m der DurchführungsVO der EG-Kommission Nr. 1891/2004 vom 21.10.2004 sowie nationale deutsche Gesetze wie z.B. § 142a PatG, § 146ff MarkenG, § 55 GeschmMG, § 111 b UrhG, § 40 a SortG, § 25 a GbMG. Des weiteren besteht noch die Möglichkeit der strafrechtliche Verfolgung auf der Basis bestehender nationaler Schutzrechte: z.B. § 143 MarkenG.

Es gibt somit in Deutschland ein nationales Verfahren und ein europäisches Verfahren. Da die europäische Verordnung die nationalen Gesetze in den meisten Fällen überlagert, wird der Zoll in Deutschland zu 97 % der Fälle nach dem EU-Recht tätig und nur in 3 % der Fälle nach den nationalen Vorschriften.

Durch die Überlagerung sind die nationalen Gesetze nur notwendig um im Rahmen des Parallel- bzw. Grauimports tätig zu werden und für die Rechtsinhaber von Gebrauchsmustern und nicht-eingetragenen Marken, da hier die EU-Verordnung kein Tätigwerden vorsieht. Und auch bei der Beschlagnahme von innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen die nationalen Gesetze angewendet werden, da die EU-Verordnung keinen innergemeinschaftlichen Warenverkehr betrachtet.

Bei allen anderen Schutzrechten und bei der typischen Einfuhr aus Drittländern oder wenn sich die Waren in einem Zollverfahren befindet (z.B. Zolllager), dann wendet die Zollverwaltung das europäische Recht an.

Die Zollverwaltung hält grundsätzlich nur dann verdächtige Sendungen mit Fälschungen an, wenn der Rechtsinhaber beantragt hat, dass die Zollverwaltung Sendungen auf Verletzungen seines Schutzrechts prüft. Dies gilt sowohl für das nationale als auch das Gemeinschaftsrecht. Ein Rechtsinhaber kann also grundsätzlich zwei Anträge bei der Zollverwaltung stellen.

In Deutschland muss der Antrag seit Mai 2009 elektronisch gestellt werden. Die elektronische Antragstellung ist im Internet unter ww.fms-zgr.zoll.de nach einmaliger kostenloser Registrierung möglich. Der Antragsteller hat dort auch die Möglichkeit seine Anträge zu verwalten, zu ändern, zu verlängern und mit neuen Informationen zu befüllen. Außerdem können Dateien z.B. mit Fotos als Anlagen zum Antrag hochgeladen werden.

Damit ein Antrag rechtsgültig gestellt ist, muss elektronisch das vorgesehene Antragsformular befüllt werden und zusätzlich zur elektronischen Übermittlung einmal ausgedruckt und im Original unterschrieben an die ZGR gesendet werden.

Den Antrag darf der Rechtsinhaber oder ein zur Nutzung berechtigter stellen. Natürlich kann man sich bei der Antragstellung auch vertreten lassen. Dann muss zusätzlich zum Nachweis der Rechtsinhaberschaft bzw. der Nutzungsberechtigung noch eine Vertretungsvollmacht vorgelegt werden.

Der Schutzzumfang des Antrags bestimmt die rechtlichen Möglichkeiten der Zollbehörde, gegen schutzrechtsverletzende Sendungen einschreiten zu können. Schutzrechte und zu überwachender Warenkreis sind dabei die beiden wesentlichen Elemente. Im Antrag ist

deshalb genau festzulegen, welche Schutzrechte aufgenommen werden und welche Waren von der Zollbehörde überwacht werden sollen.

Dabei gilt es, eine gute Mischung aus allen vorhandenen Schutzrechten und dem geschützten Warenkreis auf der einen und den von Fälschungen tatsächlich bedrohten und somit zu schützenden Produkten auf der anderen Seite zu finden.

Ein überfrachteter Schutzzumfang erschwert die Überwachungstätigkeit und verringert den Erfolg. Mit kleinen Schritten beginnen und aus der Erfahrung lernen und mit ihr wachsen ist ein Erfolg versprechender Weg.

In den nationalen Gesetzen ist vorgesehen, dass der Antragsteller eine Sicherheit bei der Zollverwaltung hinterlegen muss. Dies erfolgt üblicherweise in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 10.000 €. Die europäische Verordnung fordert, dass der Antragsteller bei der Antragstellung eine Erklärung unterschreibt, dass er sich verpflichtet alle Kosten zu übernehmen, die der Zollverwaltung entstehen, wenn sie aufgrund seines Antrags tätig werden.

Die Antragstellung ist völlig kostenfrei. Erst wenn die Zollstelle tatsächlich verdächtige Waren aufgreift, trägt der Antragsteller die Lager- und Vernichtungskosten dieser Waren.

Der wichtigste Teil des Antrags für die praktische Arbeit sind die Informationen die der Antragsteller dem Antrag hinzufügt. Diese Informationen sollen es dem einzelnen Zollbeamten ermöglichen, bei einer Ware zu erkennen, ob es sich um ein Original oder eine Fälschung handelt.

Eine zwingende Voraussetzung für das Tätigwerden der Zollbehörde ist, dass die Zollstelle feststellen kann, ob es sich bei den betreffenden Waren möglicherweise um schutzrechtsverletzende Produkte handelt. Die VO (EG) Nr. 1383/2003 fordert daher, dass der Antrag Informationen enthalten muss, die den Beamten das Erkennen von Fälschungen ermöglichen. Da das Aussehen der Fälschungen ständig wechselt und nur in den seltensten Fällen Regelmäßigkeiten aufweist, konzentrieren sich die Hinweise auf das Erscheinungsbild des Originals. Mit der genauen Beschreibung des Originals identifiziert sich die Fälschung von selbst.

Die Erkennungshinweise kommen hauptsächlich aus den Bereichen
Schutzrechte,
warenbezogene Hinweise und
Angaben zu Lieferart und Lieferweg.

Die Zollstellen benötigen zunächst einmal eine Beschreibung oder Abbildung des Schutzrechts und den Hinweis, wie der Rechtsinhaber dieses üblicherweise im

geschäftlichen Verkehr verwendet. Die Darstellung der eingetragenen Rechte ergibt sich in der Regel bereits aus den Rollen- und Registerauszügen. Diese gilt es jedoch, durch aktuelle Beispiele oder "style-" oder "character guides" zu ergänzen.

Der Schwerpunkt bei einer Überprüfung auf Schutzrechtsverletzung liegt eindeutig bei den Produktmerkmalen. Es ist deshalb wichtig zu wissen, wie eine echte Ware üblicherweise aussieht und woran man sie erkennen kann.

Beschreiben Sie also die typischen Ausstattungsmerkmale eines Originals (z.B. hinsichtlich der Verpackung, Beipackzettel, Garantiezertifikate, Gebrauchsanweisungen, Nackenlabels etc.) oder machen Sie uns auf besondere Sicherungsmittel (z.B. Etiketten, Sicherheitsfäden, Hologramme etc.) aufmerksam.

Die Kolleginnen und Kollegen vor Ort sehen allerdings nicht nur Waren, sondern beschäftigen sich gerade bei der Eingangskontrolle mit Rechnungsunterlagen, Frachtpapieren, sonstigen Geschäftspapieren, Kisten und Containern. Die Kontrolle von Dokumenten und Anmeldedaten spielt deshalb eine sehr große Rolle. Versorgen Sie uns deshalb auch mit Hinweisen, die im Zusammenhang mit der Lieferung und den daran Beteiligten stehen. Es hat sich als hilfreich erwiesen, wenn der Antragsteller im Rahmen des Antrags versucht folgende Fragen zu beantworten:

Findet die Abfertigung von Originalwaren nur bei bestimmten Zollstellen statt, ggf. bei welchen?

Werden Originalwaren nur in einem bestimmten Verfahren - z.B. Sammelzollverfahren - oder zu einem bestimmten Zollverfahren - z.B. Lagerung in einem Zolllager - abgefertigt?

Werden Originalwaren über ein bestimmtes Vertriebssystem - z.B. nur über eine Generalvertretung oder bestimmte Speditionen eingeführt, ausgeführt oder in den Verkehr gebracht? Gibt es bestimmte Verkehrswege (Luftfracht, Seefracht, Straßenverkehr, Postversand)? Wenn ja, beschreiben Sie es kurz.

Sind Namen und Anschriften von Firmen und Personen bekannt, die als Hersteller, Vertriebsunternehmen, Vermittler, Beförderer, Einführer, Empfänger oder Ausführer von schutzrechtsverletzenden Erzeugnissen auftreten oder in der Vergangenheit in Erscheinung getreten sind?

Kann ggf. bereits aufgrund des angemeldeten niedrigen Zollwerts auf das Vorliegen einer schutzrechtsverletzenden Ware geschlossen werden, z.B. weil selbst der niedrigste Einkaufspreis eines rechtmäßigen Erzeugnisses den Preis für Plagiate deutlich übersteigt. Bei welchem Betrag liegt ggf. die Grenze?

Sind Ihre Produkte besonders verpackt, haben sie eine spezielle Verpackungsform und ist diese in einer besonderen Art und Weise gekennzeichnet?

Besitzen konzernfremde Unternehmen eine Berechtigung mit Markenprodukten handeln zu dürfen oder wie legitimiert sich ein Lizenznehmer? Durchdenken Sie Ihr Firmensystem und stellen Sie sich die Frage, ob alle, die mit Ihren Produkten handeln dürfen, eine schriftliche Erlaubnis benötigen.

Berücksichtigen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse:

Je mehr Erkennungshinweise Sie zur Verfügung stellen können, desto größer ist die Möglichkeit eines Aufgriffs von schutzrechtsverletzenden Waren durch die Zollbehörden. Ein Antrag kann über längere Zeit nur dann Erfolg versprechend sein, wenn Sie laufend - am besten durch einen dazu bestellten Verantwortlichen (Sachverständigen, Vertreter) prüfen, ob sich für die Zollstellen Daten verändert haben. Es ist deshalb wichtig, die ZGR ständig über Veränderungen zu informieren.

Zuletzt muss im Antrag noch eine Kontaktperson mit Telefon- und Faxnummer angegeben sein, an welche sich der Zollbeamte im Rahmen eines Aufgriffs wenden kann.

Für das Sortenschutzrecht bedeutet dies konkret, dass Inhaber eines Nationalen Sortenschutzrecht gem. Sortenschutzgesetz eingetragen beim Bundessortenamt und Inhaber eines Gemeinschaftliches Sortenschutzrecht gem. VO (EG) Nr. 2100/94 des Rates eingetragen beim Gemeinschaftlichen Sortenamts einen Antrag stellen können.

Sollen die Zollbeamten aufgrund eines Sortenschutzrechts Maßnahmen ergreifen, so sind insbesondere folgende Informationen notwendig:

Gegenüberstellungsliste des Sortennamens, Handelsnamens und Markennamens, Aussagekräftige Abbildungen/ Detailfotos, Welche Betriebe dürfen Vermehrungsgut liefern?, Kennzeichnung des Vermehrungsguts verpflichtend?

Der Inhaber eines Gemeinschaftsrechts (Marke, Geschmacksmuster, Sorte, Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe) hat die Möglichkeit, einen Antrag bei einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zu stellen, die dem Antrag dann für den Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt worden ist, und für die übrigen vom Antragsteller beantragten Mitgliedstaaten für maximal ein Jahr stattgeben kann. Die Gültigkeit des Antrags kann jedoch beliebig oft verlängert werden.

Soll der Antrag bei der Bundesfinanzdirektion Südost - Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz (ZGR) - eingereicht werden, so erfolgt dies ebenfalls über das neue System [ZGR-online](#). Leider sind die übrigen Mitgliedstaaten (noch) nicht an ZGR-online angebunden, sodass Sie die Erkennungshinweise, die für die weiteren Mitgliedstaaten bestimmt sind, in entsprechender Anzahl auf CD-ROM zur Verfügung stellen müssen. Im Rahmen des von der EU-Kommission geplanten EU-weiten Informationssystems COPIS können allerdings dann

die in ZGR-online befindlichen Daten sofort hochgeladen und allen betroffenen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Für eine reibungslose Abwicklung des Verfahrens ist es unbedingt erforderlich, dass in jedem beantragten Mitgliedstaat Ansprechpartner für die Zollbehörde zur Verfügung stehen. Die Verordnung sieht deshalb verpflichtend vor, dass für jeden beantragten Mitgliedstaat Namen und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für Verwaltungsfragen und für technische Fragen hinterlegt werden müssen.

Die Ansprechpartner sollten am besten in dem Mitgliedstaat ansässig sein, für den sie als Ansprechpartner benannt worden sind. Zudem sollten die Ansprechpartner mindestens von Montag bis Freitag zu den üblichen Bürozeiten für die Zollbehörde für Fragen zur Verfügung stehen.

Besteht bei den Zollbehörden der Verdacht, dass Waren, für die eine stattgebende Entscheidung vorliegt, ein Recht geistigen Eigentums verletzen (Markenrecht, Urheberrecht, Geschmacksmusterrecht, Patentrecht, ergänzende Schutzzertifikate, Sortenschutzrecht, Ursprungsbezeichnung und geografische Angaben), so setzt sie die Überlassung der Waren aus oder hält diese zurück. Eine Aussetzung der Überlassung (AdÜ) wird ausgesprochen, wenn eine Zollanmeldung angenommen wurde. In allen anderen Fällen erfolgt eine Zurückhaltung (ZvW). Die Rechtsfolgen der beiden Maßnahmen sind identisch.

Die AdÜ/ZvW wird dem Rechtsinhaber sowie dem Anmelder oder Besitzer der Waren mitgeteilt. Zugleich kann dem Rechtsinhaber Menge und Art der angehaltenen Waren übermittelt werden. Der Rechtsinhaber kann zusätzlich die Bekanntgabe von weiteren Angaben zum Anmelder, Versender oder Empfänger sowie zu Ursprung und Herkunft der Waren beantragen.

Die Übermittlung dieser Daten verpflichtet den Rechtsinhaber zur Umsetzung der weiteren Verfahrensschritte.

Um das weitere Verfahren zu erleichtern und für Analysezwecke kann die Zollbehörde auf ausdrücklichen Antrag des Rechtsinhabers Muster und Proben zur Verfügung stellen.

Die Anträge auf Übermittlung von Daten und Übersendung von Muster und Proben können vom Antragsteller für jeden Fall separat bei der jeweils zuständigen Zollstelle oder aber bereits bei der generellen Antragstellung gestellt werden. Eine nachträgliche generelle Antragstellung für bereits bewilligte Anträge ist jederzeit möglich.

Dazu kann der Antrag "Zusatzanträge zum Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1383/2003" (Vordruck 0133) verwendet werden.

An die AdÜ/ZvW schließen sich zwei Verfahrensmöglichkeiten an. Nach Eingang der Mitteilung über die AdÜ/ZvW muss der Zollbehörde, die die Waren angehalten hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen mitgeteilt werden, dass entweder ein zivilgerichtliches Verfahren, in dem die Schutzrechtsverletzung festgestellt werden soll, eingeleitet worden ist oder die Zustimmung des Rechtsinhabers zum vereinfachten Vernichtungsverfahren vorliegt.

Die Frist von zehn Arbeitstagen kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen und begründeten Antrag des Rechtsinhabers von der für den konkreten Fall zuständigen Zollbehörde um höchstens zehn Arbeitstage verlängert werden. Für Verzögerungen, die der Rechtsinhaber selbst zu vertreten hat (z.B. langwieriger Musterversand ins Ausland oder Fehlen einer kompetenten Urlaubsvertretung des Ansprechpartners) kann grundsätzlich keine Fristverlängerung gewährt werden.

Für leicht verderbliche Waren (Schnittblumen!) beträgt die Frist maximal drei Arbeitstage. Eine Fristverlängerung ist hier nicht möglich.

Neben dem bereits bekannten gerichtlichen Feststellungsverfahren sieht die Verordnung die Möglichkeit eines vereinfachten Vernichtungsverfahrens (Art. 11 VO) nach einzelstaatlichem Recht vor. Eine Anwendung des vereinfachten Vernichtungsverfahrens ist in Deutschland für AdÜ/ZvW ab dem 01.09.2008 möglich.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens gemäß Art. 11 VO ist ein schriftlicher Antrag des Rechtsinhabers zur Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung gemäß Art. 11 VO Nr. 1383/2003 (i.V.m. §§ 142a PatG, 150 MarkenG, 111c UrhG, 57a GeschmMG oder 40b SortSchG) bei der Zollbehörde, die die AdÜ/ZvW verfügt hat. Der Antrag ist innerhalb von zehn Arbeitstagen (bei leicht verderblichen Waren drei Arbeitstage) nach Zugang der Unterrichtung über die AdÜ/ZvW zu stellen. Die Frist für nicht verderbliche Ware kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag um max. zehn Arbeitstage verlängert werden. Für leicht verderbliche Ware ist keine Fristverlängerung möglich.

Für die Stattgabe dieses Antrags sind folgende Unterlagen notwendig: Mitteilung, dass die besagten Waren schutzrechtsverletzend sind und Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers der Waren zur Vernichtung.

Der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer kann seine Zustimmung gegenüber dem Rechtsinhaber schriftlich mitteilen oder sie unmittelbar gegenüber der Zollstelle schriftlich erklären. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn er die Vernichtung nicht innerhalb von zehn (bei leicht verderblichen Waren drei Arbeitstage) ausdrücklich ablehnt.

Der Rechtsinhaber hat die Pflicht, den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer zur Zustimmung aufzufordern.

Es liegt in der Verantwortung des Rechtsinhabers die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem Antrag stattgegeben werden kann.

Widerspricht der Anmelder, Eigentümer oder Besitzer der Waren einer Vernichtung gegenüber dem Rechtsinhaber oder der Zollstelle, wird das Verfahren nach Art. 13 im Rahmen der bereits laufenden Fristen (maximal 20 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt des Zugangs der AdÜ/ZvW) fortgeführt. Einzig mögliches Verfahren ist nunmehr die Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Schutzrechtsverletzung.

Die Vernichtung der Waren gemäß Art. 11 VO (i.V.m. §§ 142a PatG, 150 MarkenG, 111c UrhG, 57a GeschmMG oder 40b SortSchG) erfolgt auf Kosten des Rechtsinhabers.

Bei Waren im Postverkehr bzw. Reiseverkehr hat er noch die Möglichkeit generell zu beantragen, dass die organisatorische Abwicklung der vereinfachten Vernichtung durch die Zollstelle in eigener Zuständigkeit erfolgen soll (Vordruck 0137). Die endgültige Entscheidung, ob dies im konkreten Einzelfall möglich ist, obliegt jedoch immer der Zollstelle.

Am Ende des Verfahrens stehen entweder die vereinfachte Vernichtung oder die Feststellung der Schutzrechtsverletzung durch ein Gericht. Eine Einigung zwischen Rechtsinhaber und Anmelder oder Besitzer der Waren mit dem Ziel der Überlassung ist nicht vorgesehen.

Werden dem Rechtsinhaber Namen und Daten im Verfahren mitgeteilt, muss dieser die in Artikel 13 VO vorgesehenen Schritte durchführen. Setzt der Rechtsinhaber dies nicht um und kommt es deshalb zur Überlassung der Waren kann dies dazu führen, dass die Zollbehörde bis zum Ende der Gültigkeit des Antrags auf Tätigwerden keine weiteren Maßnahmen ergreift. Weitere Verstöße können zur Ablehnung der Verlängerung des Antrags führen.

Aufgrund des Einfuhrvolumens (z.B. Hamburger Hafen: 10 Mio. Container/ Jahr, Frankfurter Flughafen: 1,7 Bio. Tonnen Luftfracht/ Jahr) kann der deutsche Zoll nur zwischen 2 – 8 % der Warensendungen tatsächlich körperlich anschauen. Um die Verletzung gewerblicher Schutzrechte feststellen zu können, müssen die Waren aber tatsächlich angeschaut werden, da sich alleine aus den Papieren und Unterlagen eine Schutzrechtsverletzung in den

seltensten Fällen ergibt. Würde die Zollverwaltung nur nach dem Zufallsprinzip kontrollieren, wären die Aufgriffschancen wahrscheinlich gleich null.

Die zu beschauenden Sendungen werden – neben den stichprobenweisen Zufallskontrollen – nach einer Risikoanalyse ausgewählt. Die Risikoanalyse erfolgt teilweise elektronisch nach hinterlegten Risikoparametern.

Sind einem Rechtsinhaber aktuelle Informationen über bevorstehende Lieferungen von schutzrechtsverletzenden Waren bekannt oder aber allgemeine Informationen, wie das Lieferland, die Warennummer o.ä., so können diese Informationen von der Zollverwaltung auch im Rahmen der Risikoanalyse verwendet werden.

Welche Möglichkeiten hat ein Rechtsinhaber, wenn er an einem Messestand Fälschungen seiner Produkte entdeckt bzw. im Vorfeld weiß, dass ein potenzieller Schutzrechtsverletzer dort ausstellen wird? Gibt es auf Messen die Möglichkeit, dass der Zoll die Waren am Stand beschlagnahmt?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist dies möglich, es sind aber die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Eine Maßnahme nach der VO (EG) Nr. 1383/2003 ist nur möglich, wenn es sich um Nichtgemeinschaftsware unter zollamtlicher Überwachung handelt. Es müssen also Anhaltspunkte bestehen, dass die Waren nicht verzollt wurden sondern sich z.B. im Verfahren der vorübergehenden Verwendung für die Ausstellung befindet. Die Maßnahme muss durch eine Zolldienststelle erfolgen. Hierbei kann die Messezollstelle bei im Rahmen der Abfertigung zur und von der Messe tätig werden oder aber die Kontrolleinheiten Verkehrswege im Rahmen von Kontrollen auf der Messe. Hier besteht aber das Problem, dass die Messe kein Zollamtsplatz ist, das Betreten der Messe also nur mit Zustimmung der Messeleitung erfolgen kann.

Eine Maßnahme nach der nationalen Beschlagnahme ist in der Regel nicht möglich, da die Einfuhr (Erreichen des ersten Bestimmungsortes und abgeladen) bereits abgeschlossen ist. Bei großen Mengen ist die Einleitung eines Strafverfahrens durch die KEV möglich.

Auch der Rechtsinhaber kann Strafantrag stellen. Dann besteht für die KEV die Möglichkeit, durch Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft Ermittlungen durchzuführen und Beweismittel zu sichern.

Sehr wichtig ist, nicht erst kurz vor der Messe Kontakt mit dem Zoll aufzunehmen, sondern rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) mit Vorbereitung der Maßnahmen für eine Messe beginnen. Bedenken Sie, dass Waren oft schon Wochen vor Messebeginn angeliefert werden. Unbedingt notwendig ist auch, dass der Grenzbeschlagnahmeantrag vorab von der ZGR bewilligt wurde, hier also auch Zeit einplanen für die Bearbeitung.

Nach wie vor ist die Marken- und Produktpiraterie für die deutschen Unternehmen, aber auch für Bürgerinnen und Bürger, eine ernste Bedrohung. Im vergangenen Jahr hat der Zoll mehr als 2,4 Millionen gefälschte Waren im Wert von annähernd 96 Mio. Euro an den Grenzen gestoppt. Die VR China bzw. Hong Kong waren dabei mit über 80 Prozent der angehaltenen Warenmenge wieder Hauptquelle gefälschter Waren. Einen Sonderfaktor stellte im vergangenen Jahr die Fußball-WM in Südafrika dar. Über das Internet vor allem in Thailand bestellte Fanartikel zogen einen allgemeinen Anstieg der Fälle im Postverkehr von über 170 Prozent nach sich. Obwohl auf Thailand ein Anteil von 47,3 Prozent der aufgegriffenen Sendungen fiel, hatten diese Kleinsendungen im Vergleich zur gesamten sichergestellten Warenmenge eine untergeordnete Bedeutung.

Im Einzelnen siehe Folien in der Präsentation.

Zur Sensibilisierung und zur Erhöhung der Aufgriffe im Bereich Sortenschutz wurde 2008 von der EU-Kommission EU-weit die Kontrollaktion **Valentine Roses** durchgeführt. Dazu wurden fünf Tage lang alle Einfuhren von Schnittrosen aus bestimmten Ländern kontrolliert.

Die Aktion führte leider nicht zu einem großen Erfolg. Die Ursachen dafür sind, dass sich gezeigt hat, dass für Laien (Zollbeamte) Details der Sorte schwer zu erkennen sind. Des Weiteren ergaben sich Probleme mit der Probenentnahme und Lagerung, da es sich um verderbliche Waren handelt. Insgesamt reichten die hinterlegten Informationen der Sortenschutzinhaber nicht aus, um eine Sorte zu erkennen.